

Flugordnung der Modellfluggruppe Wieslet e.V.

(Stand 24.01.2014)

1. Flugzeiten und Flugmodelle:

- 1.1. Erlaubt ist der Aufstieg von Flugmodellen mit oder ohne Antrieb bis maximal 25kg Abfluggewicht. Zugelassene Antriebsvarianten sind Elektromotoren, Verbrennungsmotoren (Kolbenmotoren 2- und 4-Takt) sowie Turbinenantriebe. Hierbei gelten folgende Lärmbeschränkungen:
- Für Modelle mit Verbrennungsmotoren (Kolbenmotoren): max 82 dB(A)/25m
 - Für Modelle mit Turbinenantrieb: max 90 dB(A)/25m

Unbeachtet der oben genannten Maximalgrenzen ist es erklärtes Ziel der Modellfluggruppe Wieslet bei Modellen mit Verbrennungsmotoren unterhalb von 79dB(A)/25m zu bleiben. Eine Überschreitung der freiwilligen 79dB(A) Grenze ($> 79\text{dB(A)} < 82\text{dB(A)}$) wird nur temporär akzeptiert.

- 1.2. Die maximale Anzahl gleichzeitig betriebener Modelle ist abhängig von der Motorisierung der Modelle sowie deren maximaler Lautstärke gemäß Lärmklassen. Für elektrisch betriebene Modelle oder Modelle ohne Antrieb gibt es (soweit nicht gleichzeitig Modelle mit Verbrennungsmotor oder Modelle mit Turbinenantrieb betrieben werden) keine Begrenzung der maximalen Anzahl.
- Folgende Kombinationen sind zulässig:
 - 3 Modelle mit Verbrennungsmotor (je Modell max. 78 dB(A)) oder
 - 2 Modelle mit Verbrennungsmotor (je Modell max. 80 dB(A)) und 3 Modelle ohne Verbrennungsmotor oder
 - 3 Modelle mit Turbinenantrieb (je Modell max 88 dB(A)) oder
 - 2 Modelle mit Turbinenantrieb (je Modell max 90 dB(A)) und 3 Modelle ohne Verbrennungsmotor

1.3. Die erlaubten Aufstiegszeiten (Ortszeit) sind wie folgt geregelt:

- Für Flugmodelle mit Elektroantrieb oder ohne Antrieb: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- Für Flugmodelle mit Verbrennerantrieb (Kolbenmotor / Turbine) gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:
 - Werktags: Von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - Sonn- und Feiertage: Von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

1.4. Für den Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb gelten weitergehende Auflagen die in §IV der Aufstiegsgenehmigung detailliert sind.

(1): Der Steuerer eines Turbinenmodells muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon überzeugen dass der ausgewiesene Flugraum ausreichend für den sicheren Betrieb des Modells ist.

(2): Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer ECU betrieben werden

(3): Zusätzlich zu einem konventionellen Feuerlöscher muss ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher (z.B. CO2 Löscher) muss in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

(4): Inbetriebnahme und Testläufe nur auf dem Flugfeld selbst, Lufteinlauf gegen den Wind gerichtet.

(5): Bei Verwendung von Flüssiggas für den Startvorgang gilt Rauchverbot im Umkreis von 10m.

- 1.5. FPV Modelle (First Person View) dürfen nur im Lehrer-Schüler Modus betrieben werden wobei die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Modelles dem beobachtenden Piloten (nicht dem FPV Piloten) obliegt. (Siehe §III (6) der Aufstiegsgenehmigung / Paragraph 2.7 der Flugordnung)
- 1.6. Für alle Modelle mit Verbrennungsmotor (Kolben oder Turbine) ist ein Lärmpass erforderlich der Bezeichnung des Modells, Art des Motors, Beschreibung (Material, Blattanzahl und Größe) der Luftschraube, Beschreibung des verwendeten Schalldämpfers, die ermittelten Messwerte und den Namen des Messbeauftragten enthält. Ein Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor (Kolben oder Turbine) OHNE Lärmpass ist nicht erlaubt.

2. Generelles Verhalten / Anforderungen an die Piloten:

- 2.1. Das Steuern von Flugmodellen unter Drogen- oder Alkoholeinfluß ist untersagt.
- 2.2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2.3. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen, sowie die An- und Abflugvektoren frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 2.4. Das Anfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50m zulässig. Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50m einzuhalten.
- 2.5. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken im Flugsektor innerhalb eines Abstandes von 100m von der Begrenzungsfläche in Start- und Landerichtung und 50m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 2.6. Generell ist darauf zu achten Dritte so wenig wie möglich durch den Flugbetrieb zu belästigen. Dies gilt sowohl für die Lärmemissionen wie auch für eine grundsätzliche Rücksichtnahme auf Unbeteiligte.
- 2.7. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können und müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.
- 2.8. Der Flugsektor umfasst einen Radius von 300m gemessen vom Eckpunkt Flughütte. Der westlich am Fluggelände aufgebaute Fangzaun dient (in Verlängerung) als westliche Begrenzung des erlaubten Flugfeldes. Ausgenommen von dieser westlichen Begrenzung sind Segler im Thermikflugbetrieb in einer Mindesthöhe von 50m. Ein Flurplan mit eingezeichnetem Flugsektor ist in der Vereinshütte ausgehängt.

3. Regelungen für den Flugbetrieb (Flugleiter, Modellflugbuch, Generell)

3.1. Flugleiter:

Bei Flugbetrieb in mehr als geringfügigem Umfang (bei mehr als 2 anwesenden Piloten mit Flugabsichten) ist ein Flugleiter einzusetzen der während seiner Tätigkeit als Flugleiter selbst kein Modell steuern darf. Es können auch mehrere Flugleiter bestimmt werden die abwechselnd in gegenseitiger Absprache die Funktion des Flugleiters übernehmen. Der aktive Flugleiter wird optisch kenntlich gemacht (Armbinde/Warnweste/Lanyards oder ähnliches). Zu den Aufgaben und Befugnissen des Flugleiters gehört:

- Überwachung der Regelungen zum Lärmschutz, Erteilung von Flugverbot für Modelle die nicht den Anforderungen entsprechen.
- Überwachung der Frequenznutzung und ggf. Freigabe der Sender (nicht relevant für Sender im 2.4Ghz Frequenzband).
- Erteilung von Startverbot an Personen die in irgendeiner Weise mit Ihrem Flugmodell oder Ihrem Sender grob fahrlässig handeln.
- Erteilung von Startverbot an Personen die erkennbar unter Alkohol-, Drogen-, oder Medikamenteneinfluß stehen.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Modellflugbuches.
- Sicherstellung der Einhaltung der unter §2 genannten Regeln und Anforderungen an die Steuerer (Piloten), insbesondere die Einhaltung des Flugraumes, der Regeln zu Start und Landung und dem allgemeinen sicheren Verhalten der Steuerer (Piloten). Bei Verstoß oder Nichtbeachtung der Regelungen durch den Steuerer kann der Flugleiter ein Flugverbot aussprechen.
- Die Flugmodellsteuerer und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.

3.2. Modellflugbuch (Flugleiterbericht / Flugleiterbuch):

Bei jeglichem Flugbetrieb ist ein Modellflugbuch zu führen. Im Modellflugbuch muss folgendes festgehalten werden:

- Zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters
- Beginn und Ende des Flugbetriebs
- Pro Steuerer (Pilot) sind durch den Steuerer vor Beginn der Teilnahme am Flugbetrieb folgende Angaben im Modellflugbuch festzuhalten:
 - Vor- und Nachname des Steuerers (Piloten)
 - Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb
 - Eingesetzte Antriebsart des/der betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor)
 - Frequenz / Kanal , 2.4Ghz oder andere (zugelassene) Sendetechnik
- Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz mit Totalschaden von Modellen, Verletzungen von Personen, Flurschäden, Beschwerden Dritter oder ähnlichem) müssen im Modellflugbuch festgehalten werden und sind vom Flugleiter mit Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich sind folgende Informationen festzuhalten:
 - Ort und Uhrzeit der Unregelmässigkeit
 - Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (e)
 - Unregelmässigkeitsursache, - verlauf und – folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
 - Wetter vor, während und nach der Unregelmässigkeit
 - Beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
 - Zeugen mit Namen und Anschrift
 - Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw) mit Namen und Anschrift
 - ggf. Versicherung, welcher ein eventueller Schaden gemeldet wurde oder gemeldet werden soll.

- Das Modellflugbuch mit den aktuellen Einträgen wird in der Flughütte aufbewahrt. Die Einträge des Modellflugbuches sind chronologisch für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

3.3. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmassnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Ein Nachweis gemäß §8a der Strassenverkehrszulassung bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (z.B. Führerschein oder Bescheinigung des DRK usw) muss am Platz geführt werden können. Es muss eine Erste-Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

3.4. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Fernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet ist.

3.5. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) in der üblichen Farbe und Beschaffenheit aufzustellen.

4. Richtlinien für Gastflieger

4.1. Gastflieger müssen vor Beginn der aktiven Teilnahme am Flugbetrieb im Modellflugbuch durch den Flugleiter eingetragen werden.

4.2. Der Flugleiter überprüft den ausreichenden und aktuellen Versicherungsschutz des Gastfliegers.

4.3. Der Flugleiter überprüft den Lärmpass bzw. den geeigneten Nachweis der Geräuschemissionen der Flugmodelle des Gastfliegers

4.4. Der Flugleiter überzeugt sich vom augenscheinlich ordnungsgemässen Zustand der Modelle des Gastfliegers, hierzu kann er ggf. auf die Unterstützung von Vereinsmitgliedern zurückgreifen.

4.5. Der Gastflieger bestätigt durch Unterschrift im Modellflugbuch die Kenntnissnahme und Einhaltung der Flugordnung der MFG Wieslet.

4.6. Ausschliesslich der Flugleiter entscheidet über eine Starterlaubnis des Gastfliegers.

5. Sonstiges

Notruf 110

Kreiskrankenhaus Schopfheim

Tel: 07622 395-0

Schwarzwaldstrasse 40

79650 Schopfheim